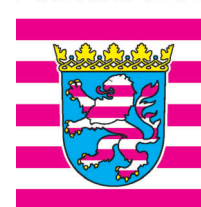


# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2005

Nr. 9

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren . . . . .	385
	Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen . . . . .	391
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Gründung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld . . . . .	392
	<b>Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts</b>	
	Verlust eines Dienstsiegels . . . . .	393
	<b>Berichtigung</b>	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Rentensteigerungsbetrag . . . . .	393
	<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	393
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	395
	<b>Ausschreibung freier Notarstellen</b> . . . . .	396
	<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	397

## RUNDERLASSE

**Nr. 24 Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren. RdErl d. MdJ v. 22. 7. 2005 (4100 - III/A 1 - 2004/3601 - F) – JMBl. S. 385 – – Gült.-Verz. Nr. 3103 –**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport werden die nachfolgenden bundeseinheitlichen Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren in Kraft gesetzt:

## I.

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren wird Folgendes bestimmt:

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. insbes. § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

#### 1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dadurch, dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

## **2. Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien**

### **2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen**

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z. B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öff-

fentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine nach § 131 Abs. 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Abs. 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

## **2.2 Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen**

Auch bei der Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung veranlasst sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher – wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt – stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Abs. 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs. 1 StPO sind zu beachten. § 131b Abs. 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist (§ 131c Abs. 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat.

Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Abs. 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

### **2.3 Fahndung nach Zeugen**

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt Nr. 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Abs. 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekanntem Zeugen sind in § 131b Abs. 2, 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Abs. 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Abs. 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Abs. 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Abs. 4 Satz 2, § 131b Abs. 2 Satz 2 StPO).

### **2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten**

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl bzw. deren Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Wenn zumindest die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO oder einen Unterbringungsbefehl nach § 463 Abs. 1 i. V. m. § 457 Abs. 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nr. 2.1 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungshaftbefehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

## **3. Umsetzung der Maßnahmen**

### **3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens**

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehfangung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen

im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehahndung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsahndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

### **3.2 Nutzung des Internets**

Um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer für die Öffentlichkeitsahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nr. 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

## **4. Öffentlichkeitsahndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient**

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Abs. 2 StPO und des § 2 Abs. 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

## **5. Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen**

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfahndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

## II.

Der Runderlass vom 25. Juni 1997 (JMBl. S. 594) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

### **Nr. 25 Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen. RdErl. d. MdJ v. 22. 7. 2005 (2044 - IV/3 - 1032/00) – JMBl. S. 391 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –**

Aufgrund des § 89 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird der Runderlass vom 2. Juni 2004 (JMBl. S. 273) wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3**

#### **Eigene und landeseigene Dienstbekleidung**

(1) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst und die Angestellten sowie Arbeiter der unter § 1 Abs. 2 benannten Dienste tragen landeseigene Dienstbekleidung. Zur Ergänzung oder Ersatz der Dienstbekleidung wird im Wege der Verrechnung eine Gutschrift in Höhe des im Haushaltsplan jeweils festgelegten Betrages gewährt, der auf einem personenbezogenen Dienstbekleidungskonto bargeldlos zur Verfügung steht. Teilzeitbeschäftigte erhalten ebenfalls die volle Gutschrift. Der Anspruch auf die Gutschrift beginnt mit Ablauf des zwölften Monats nach der Übernahme der Grundausstattung. Die Gutschrift entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Verpflichtung, Dienstbekleidung zu tragen, endet.

(2) Am Jahresende verbleibende Guthaben auf dem Dienstbekleidungskonto werden in das Folgejahr übernommen und müssen bis zum 31. Oktober des neuen Jahres für den Kauf von Dienstbekleidungsstücken verwendet werden. Danach verfallen die noch vorhandenen Guthaben aus dem Vorjahr.

(3) In allen Fällen, in denen das Tragen ziviler Kleidung nicht nur kurzzeitig genehmigt wird und bei einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit, entfällt die Gutschrift anteilmäßig. Die Beschäftigungsdienststelle hat den Wegfall des Anspruchs auf die Gutschrift weiterzumelden. Gleiches gilt bei Elternzeit und Beurlaubung ohne Bezüge und bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

(4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst und bei Angestellten und Arbeitern verfallen noch vorhandene Guthaben auf dem Dienstbekleidungskonto.

(5) Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gehen die Dienstbekleidungsstücke in das Eigentum der unter § 1 Abs. 2 genannten Bediensteten über. Die Bediensteten sind in diesem Fall verpflichtet, die Hoheitsabzeichen und Abzeichen der Amtsbezeichnung zu entfernen und zu vernichten.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4**

#### **Versorgung mit Dienstbekleidung**

(1) Die Dienstbekleidung wird beim Logistikzentrum der Polizei in Ditzingen (Baden-Württemberg) im Wege des Versandhandels erworben. Anhand des Dienstbekleidungskataloges können die Bediensteten beim Logistikzentrum der Polizei in Ditzingen (Baden-Württemberg) die Stücke der Dienstbekleidung bestellen. Die im Katalog ausgewiesenen Preise werden von dem personenbezogenen Dienstbekleidungskonto abgezogen. Mit der Lieferung der Dienstbekleidung erhalten die Bediensteten eine Mitteilung über die Höhe des abgesetzten und noch zur Verfügung stehenden Dienstbekleidungszuschusses. Für den Erwerb der Dienstbekleidungsstücke, deren Kosten über den verfügbaren Dienstbekleidungszuschuss hinausgehen, wird den Bediensteten auf der Grundlage des Dienstbekleidungskataloges der Differenzbetrag in Rechnung gestellt.

(2) Die Grundausstattung der unter § 1 Abs. 2 benannten Bediensteten veranlasst die jeweilige Dienststelle. Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen sind in § 3 Abs. 1 geregelt.“

3. Die Anlage „Tragezeiten der Dienstbekleidungsstücke“ wird aufgehoben.

---

## **BEKANNTMACHUNGEN**

### **Gründung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld**

**Bek. d. MdJ v. 18 . 7. 2005 (4402 H 1 - IV/A2 - 2005/1706 - IV/A)**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2005 wird die Justizvollzugsanstalt Hünfeld gegründet. Die teilprivatisierte selbstständige Anstalt führt die Bezeichnung

„Justizvollzugsanstalt Hünfeld.“

Die Postanschrift lautet: Molzbacher Str. 37, 36088 Hünfeld.



## **RUNDVERFÜGUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS**

**Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs.'in d. OLG vom 26. 07. 2005  
(5413 E - II/3 - 2325/05) – JMBI. S. 393 –.**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Kassel“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 117 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 30. September 2004 für ungültig erklärt.

---

### **BERICHTIGUNG**

zum JMBI. vom 1. 8. 2005, S. 370:

**Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Rentensteigerungsbetrag –**

Aufgrund eines Versehens der Druckerei ist im Text des oben genannten Beschlusses das Euro-Zeichen unrichtig dargestellt. Der Beschluss lautet richtig wie folgt:

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 um 2,4905 % auf € 43,21 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 um 2,4905 % erhöht.“

---

### **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

**Justizministerium**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

AR Hartmut Rögner.

#### **Oberlandesgericht**

Ernannt wurde:

Zum ROR : RR Jens-Ullrich Perlwitz in Frankfurt am Main  
(Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda).

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am OLG Dr. Marlene Schroers in Frankfurt am Main.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Präs. d. LG : Präs. d. AG (Offenbach am Main) Holger Gaßmann in  
Marburg;  
zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Dr. Christine Schmidt in Darmstadt  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Dir. d. AG : Richter am AG Volker Timm in Frankenberg (Eder).

#### **Richterinnen und Richter auf Probe**

Ernannt wurde:

Assessor Dr. Lars Rhode – unter Berufung auf das Richterverhältnis auf Probe – zum  
Richter auf Probe.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar bestellt wurden:

RA Dr. Rainer Gött mit dem Amtssitz in Seligenstadt und RA Michael Wurst mit dem  
Amtssitz in Grünberg.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altergrenze:

Notarin Helga Naujack-Engel und Notar Peter Deetjen in Frankfurt am Main, Notar  
Matthias Dingeldey in Gießen und Notar Dr. Eberhard W. Wenzel in Kassel.

Auf eigenen Antrag:

Notar Jörg H. Schweitzer in Frankfurt am Main.

Der Amtssitz des Notars Peter Rosbach würde von Hünfelden nach Limburg an der Lahn verlegt.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz ist eine Stelle ausgeschrieben, die mit einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) besetzt werden kann.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Schlüchtern (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Es handelt sich um die Erneuerung der Ausschreibung im JMBl. vom 1. Mai 2004 (JMBl. S. 217).

## Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

---

## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 Buchst. a Abs. 2 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 (JMBl. S. 222), geändert durch Runderlass vom 10. August 2004 (JMBl. S. 323).

Es ist folgende freie Notarstelle zu besetzen:

### **Landgerichtsbezirk Limburg:**

in der Gemeinde Hünfelden (Amtsgerichtsbezirk Limburg)

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Gemeinde genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **13. Oktober 2005** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. Buchst. c a.a.O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Limburg an der Lahn einzureichen.

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Prof. Dr. Ingo Koller/Prof. Dr. Wulf-Henning Roth/Dr. Winfried Morck  
**Handelsgesetzbuch,**

5. Auflage, 2005, XXIX, 1198 Seiten, in Leinen, € 49,00

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-53330-2

Mit der 5. Auflage wurde der kleine kompakte Kommentar des Handelsgesetzbuches durchgängig in Rechtsprechung und Literatur auf den Stand von Anfang November 2004 gebracht. Er berücksichtigt (Stand der Gesetzgebung 15. Dezember 2004) u. a. Änderungen durch das Bilanzkontrollgesetz, das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, das Bilanzrechtsreformgesetz, das Gesetz zur Harmonisierung der Haftung im Luftverkehr, das 1. Justizmodernisierungsgesetz und das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz.

Die Handhabung gestaltet sich für den Praktiker aufgrund einer guten Systematik, einem relativ weitgehenden Verzicht auf Abkürzungen bei perfektem Umgang mit der Sprache sowie dem Fettdruck wichtiger Stichworte und Begriffe angenehm. Zwar liegt das Bestreben der Autoren auf der Hand, auf engem Raum möglichst viele Informationen unterzubringen, jedoch überrascht es aufgrund anderweitiger Erfahrungen, dass ganze Textpassagen tatsächlich flüssig lesbar sind. Dies ermöglicht ein schnelles Zurechtfinden. Die Erläuterungen sind fundiert und vermitteln dem Leser alle wichtigen Aspekte. Ein rundum gelungener Praxiskommentar.

Erich Fischer  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beck-Rechtsberater im dtv Band 50637

Bernhard F. Klinger, **Erbrecht in Frage und Antwort**,

Stand: 1. Mai 2005, XII, 226 Seiten, kartoniert, € 9,50

ISBN 3-406-52748-5

Dieser Ratgeber wendet sich nicht an den zivilrechtlich tätigen Juristen. Vielmehr gelingt es dem Erbrechtsexperten Bernhard F. Klinger, dem mit praktischen erbrechtlichen Fragestellungen konfrontierten Laien klare und übersichtliche Antworten zu geben. In sechs Teilen werden Mittel der Nachfolgeplanung, Vorsorge zu Lebzeiten, was nach dem Erbfall zu tun ist, Rechte der am Erbfall Beteiligten, Erbschaftssteuer sowie Kosten und Gebühren kurz und unter Verzicht auf erbrechtliche Spezialprobleme erläutert. Wichtige Hinweise werden im Text besonders hervorgehoben. Häufige Beispiele geben zusätzliche Sicherheit zum Verständnis.

Alles in allem: ein empfehlenswerter Berater für Rechtsuchende ohne juristische Vorkenntnisse.

Erich Fischer  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Peter Hartmann: **Kostengesetze**

35. Auflage, 2005, 2119 Seiten, Leinen, € 109.-

Verlag C.H. Beck, München 2005

ISBN 3 406 53489 9

Nachdem „der“ Hartmann, das Standardwerk zum gesamten Kostenrecht, im letzten Jahr die umfangreichen und grundlegenden Strukturänderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz aufgenommen und verarbeitet hat, sind seit dessen Inkrafttreten zum 1. Juli 2004 weitere bedeutsame Änderungen im Kostenrecht eingetreten. In der neuen Kommentierung sind das Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz vom 3. Juli 2004 und die dazugehörige Verordnung vom 30. September 2004 berücksichtigt, sowie eine ganze Anzahl weiterer Gesetze aus dem Jahr 2004 (u. a. Anhörungsrüggengesetz vom 9. Dezember 2004, Bilanzrechtsreformgesetz vom 4. Dezember 2004, EG-Prozesskostenhilfegesetz vom 15. Dezember 2004), als auch bereits aus dem Jahr 2005 die Vorsorgeregister-Gebührensatzung vom 1. März 2005 und das zum 1. April 2005 in Kraft getretene Justizkommunikationsgesetz.

Die bekannte und bewährte Struktur ist beibehalten worden. Die kompakte Form der Kommentierung unter weitreichender Einbeziehung und Auswertung insbesondere der Rechtsprechung ermöglicht einen schnellen Einstieg in die jeweilige Materie, aber auch eine fundierte Auseinandersetzung mit Einzelproblemen einschließlich des erforderlichen Zugangs zu weiteren Quellen und Fundstellen. Das zügige Auffinden des Gesuchten wird zudem durch die fett gedruckten Hervorhebungen von Stichworten angenehm unterstützt. Der Weg durch den -trotz der mit vielen Gesetzesänderungen beabsichtigten Vereinfachungen- immer noch bestehenden Dschungel des Kostenrechts wird durch den Kommentar wesentlich erleichtert.

„Der Hartmann“ bleibt unverzichtbares Handwerkszeug des mit kostenrechtlichen Fragen beschäftigten Praktikers.

Wiesbaden, den 15. Juli 2005

Ruth Schröder  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.